

Statuten des Verein Kino-Theater Raetia Thusis

Art. 1: Name

Unter dem Namen **Verein Kino-Theater Raetia** besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60.

Art. 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Thusis.

Art. 3: Zweck

Der Verein Kino-Theater Raetia ist ein Forum und Treffpunkt für kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten. Der Verein gewährleistet einen Kinobetrieb und fördert das Produzieren und Veranstellen von Theatern, theaterähnlichen Projekten, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Seminaren, Lesungen und ähnlichem.

Zu diesem Zweck mietet und bespielt der Verein den Kinoraum des Kino Raetia in Thusis und allenfalls auch andere Veranstaltungsorte.

Zu gleichen Zwecken und auch zur Erzielung von Einkommen zur Deckung der Vereinsaufgaben kann er das Kino an Dritte untervermieten.

Der Verein verfolgt ideelle Zwecke, Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied wird man für ein Kalenderjahr durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Es gibt die Möglichkeit der Einzel-, Familien- und der Gemeindemitgliedschaft. Bei Familienmitgliedschaften sind maximal zwei anwesende Familienmitglieder stimmberechtigt. Mitgliedsgemeinden können zwei Stimmberechtigte delegieren. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat.

Art. 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Nichterneuern des Mitgliederbeitrages, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat an den Vorstand zu erfolgen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet. Ein Ausschluss kann vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat die Gelegenheit zur Rechtfertigung. Die endgültige Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung (GV).

Art. 6: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (GV) und des Vorstandes. Es verpflichtet sich, die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Alle Mitglieder werden über Veranstaltungen und Vereinsangelegenheiten informiert und erhalten Vergünstigungen.

Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und eine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 7: Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung (Generalversammlung/GV)
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission

A. Mitgliederversammlung

Art. 8: Mitgliederversammlung (GV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (GV) findet einmal jährlich spätestens innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (GV) kann von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder schriftlich von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden. Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach Stellung des Begehrens statt und wird mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angaben der Traktanden einberufen.

Art.9: Geschäfte der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (GV)
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
9. Genehmigung der strategischen Ausrichtung des Vereins und der Reglemente zu Aufgaben, Kompetenzen, Organisationsstruktur und Entschädigungen
10. Entscheid über Anträge
11. Ausschlüsse von Mitgliedern
12. Änderungen der Statuten
13. Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung.

Art 10: Beschlussfassung

Beschlüsse der GV erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Art. 9, Punkt 12 und 13 welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfordern.

B. Der Vorstand

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt unter sich einen/eine Präsident:in und eine Stellvertretung. Eine Co-Leitung ist möglich.

Der Vorstand organisiert sich in Ressorts.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei gleicher Stimmenzahl fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Art.12: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1. Festlegung der Strategie und der programmatischen Schwerpunkte
2. Budgetierung, Rechnungsführung und Mittelzuteilung an Ressorts
3. Führung des Betriebes und Koordination der Ressorts untereinander
4. Mittelbeschaffung und deren Koordination
5. Betreuung der Mitglieder und der Freiwilligenarbeit
6. Vertretung des Vereins nach aussen,
7. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
8. Der Vorstand erarbeitet Reglemente zu Aufgaben, Kompetenzen, Organisationsstruktur und Entschädigungen zuhanden der GV
9. Zusammenarbeit mit anderen Kulturgruppen

Art.13: Ressorts / Teams

Die einzelnen Ressorts organisieren sich als Teams. Sie sind im Rahmen der vom Vorstand periodisch definierten strategischen Planung und Budget für das programmatische Angebot in ihrem Bereich und dessen Realisierung zuständig.

Die Ressortleiter:innen leiten die Ressortteams und sind Mitglied des Vorstandes.

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ressorts-/Teams werden in einem Organisationsreglement geregelt.

Art. 14: Finanzen

Finanzplanung und Aufsicht über die Rechnungsführung obliegt dem Ressort Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Fördergeldern, Betriebsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus Aktivitäten und Projekten des Vereins.

Die Mitarbeit im Vorstand, in den Ressortteams und der Geschäftsprüfungskommission ist grundsätzlich ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen oder Vergünstigungen werden in einem Entschädigungsreglement festgelegt.

Art. 15: Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Wenn die finanziellen Verhältnisse es ermöglichen und das Arbeitsvolumen es rechtfertigen, kann die Geschäftsstelle erweitert und für die Ressorts organisatorische und operative Aufgaben übernehmen.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft und in den Stellenbeschrieben geregelt und vom Vorstand genehmigt.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 17: Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mind. 2 Mitgliedern und wird zweijährlich gewählt. Der Vorstand kann jederzeit Zwischenrevisionen veranlassen. Die GPK ist gehalten, an der GV teilzunehmen. Die Arbeit der GPK ist ehrenamtlich.

Art. 18: Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Überprüfung der Geschäftsführung des Vereins
Revision der Jahresrechnung

D. Auflösung des Vereins

Art. 19: Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

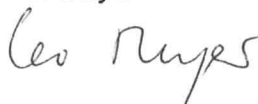
Die vorliegenden Statuten wurden von Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2023 genehmigt

Thusis, 30 Mai 2023

Die Präsidentin
Gaby Brönimann



Vorstandsmitglied
Leo Meyer



Pro Memoria

Die ersten Statuten traten an der Gründungsversammlung vom 24. Mai 1989 in Kraft.

Statutenänderungen:

1. Änderung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 25. April 1994
2. Änderung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. April 2002
3. Änderung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2022
4. Änderung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2023